

Auch ein Blick in die Gesetzesmaterialien ergibt nichts anderes; hier ist stets nur von einer Begrenzung der Zahlungspflicht auf 48 Raten die Rede,¹³⁶⁹ nicht aber von einem Höchstzeitraum, in dem sie zu erfüllen ist.¹³⁷⁰ Schließlich spricht auch die Regelung des § 120a ZPO gegen eine Berücksichtigung der zahlungsfreien Zeiträume. Nach dieser Regelung kann das Gericht die PKH-Entscheidung zum Nachteil der Partei nicht mehr ändern, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptsache vier Jahre vergangen sind.

Diese Vierjahresfrist deckt sich nicht mit der Höchstgrenze von 48 Raten. Würden auch die ratenfreien Monate mitgezählt, so könnte nach 48 Monaten ohne jede Zahlung eine Änderung der Bewilligung nach § 120a ZPO nicht mehr erfolgen, obwohl der dort genannte Zeitraum – 4 Jahre – noch nicht verstrichen ist. Das alles spricht dafür, Nullraten bei der Berechnung der Obergrenze – 48 Monatsraten – nicht mit zu berücksichtigen.¹³⁷¹

5. Gestaffelte Ratenhöhe

§ 120 Abs. 1 S. 2 ZPO sieht die Festsetzung unterschiedlich hoher Raten bereits im Bewilligungsbeschluss vor, wenn anzunehmen ist, dass entsprechend § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 ZPO geltend gemachte besondere Belastungen bis zum Ablauf von 4 Jahren ganz oder teilweise entfallen. 357

Näheres dazu → Rn. 364 f.

6. Veränderung der Ratenhöhe in der zweiten Instanz

Bei PKH-Bewilligung in zweiter Instanz ist zu beachten, dass die jetzt festgesetzten Raten nicht zusätzlich zu denen aus erster Instanz zu leisten sind, sondern diese ablösen, denn die Höchstgrenze von 48 Monatsraten umfasst alle Instanzen.¹³⁷² Hat das erstinstanzliche Gericht niedrigere Raten angeordnet und hat die Partei tatsächlich gezahlt, so zählen diese Zahlungen bei der Berechnung der Höchstgrenze mit.¹³⁷³ Sind die neuen Raten niedriger als die vorherigen, so sind offen stehende alte Raten noch in der bisherigen Höhe zu bezahlen. Eine Herabsetzung auf die neue Ratenhöhe kommt frühestens ab Antragstellung in der zweiten Instanz in Betracht.¹³⁷⁴ 358

Die Ratenzahlungsanordnung für die erste Instanz bleibt bestehen, wenn für die zweite Instanz PKH ohne Ratenzahlung bewilligt ist, es sei denn, auf ein Rechtsmittel gegen den PKH-Beschluss erster Instanz wird dieser insoweit aufgehoben.¹³⁷⁵ Wird die Ratenzahlung erstmals in der zweiten Instanz angeordnet, so dient sie nur dazu, die Kosten der zweiten Instanz zu decken. Von den Kosten der ersten Instanz ist sie nach wie vor befreit.¹³⁷⁶

¹³⁶⁹ BT-Drs. 8/3694, 17; BT-Drs. 8/3068, 24: nur „volle Raten“ sollen angerechnet werden.

¹³⁷⁰ So auch Anders/Gehle/Dunkhase ZPO § 115 Rn. 31 und Groß ZPO § 115 Rn. 78.

¹³⁷¹ OLG Stuttgart Rpfleger 1999, 82; OLG Karlsruhe FamRZ 1995, 1505; OLG Düsseldorf FamRZ 1993, 341; OLG Koblenz Rpfleger 1993, 497; OLG Nürnberg FamRZ 1993, 478; OLG Saarbrücken FamRZ 1993, 1335; Groß ZPO § 115 Rn. 78; Thomas/Putzo/Seiler ZPO § 115 Rn. 16a.

¹³⁷² BGH NJW 1983, 944; Zöller/Schultzky ZPO § 115 Rn. 52; 119 Rn. 22.

¹³⁷³ Zimmermann Prozesskostenhilfe Rn. 677.

¹³⁷⁴ Zöller/Schultzky ZPO § 119 Rn. 22.

¹³⁷⁵ KG Rpfleger 1985, 166; Zimmermann Prozesskostenhilfe Rn. 677; aA OLG Hamm FamRZ 1986, 1014; OLG Stuttgart Justiz 1985, 317.

¹³⁷⁶ OLG Oldenburg FamRZ 2003, 1020; OLG Stuttgart OLGReport 2002, 308; OLG Braunschweig OLGReport 2000, 110; OLG Köln NJW-RR 1999, 1082; OLG Celle Rpfleger 1991, 116; LAG Düsseldorf JurBüro 1995, 532; Fischer Rpfleger 1997, 465; Zimmermann Prozesskostenhilfe Rn. 677.

Möglich ist jedoch eine Änderungsentscheidung gemäß § 120a ZPO, die allerdings an der Höchstzahl der zu leistenden Raten nichts ändert.¹³⁷⁷

7. Ende und Einstellung der Ratenzahlung bei Kostendeckung (§ 120 Abs. 3 ZPO)

359 **Im Rahmen der Höchstdauer von 48 Monaten** muss der Antragsteller die Raten so lange erbringen, bis auch die dem Anwalt nach § 50 RVG zustehenden **weiteren Gebühren bis zur Höhe der Regelgebühren** gedeckt sind.¹³⁷⁸ Dass die verminderten RA-Gebühren nach § 49 RVG bezahlt sind, genügt nicht.

360 (1) **Die Ratenzahlungspflicht endet, wenn die Prozesskosten gedeckt sind (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).**¹³⁷⁹ Die diesbezügliche Überwachung obliegt dem Rechtspfleger (§ 20 Nr. 4b RPfLG). Dieser ist nicht befugt im Mandatsverhältnis wurzelnde Einwendungen wie zB einen streitigen Verzicht des beigeordneten Rechtsanwalts auf Gebühren zu beurteilen.¹³⁸⁰ Kostendeckung ist immer dann erreicht, wenn die Raten die **bisher angefallenen Kosten** ausgleichen. Nach der Neufassung des Gesetzes zum 1.1.2014¹³⁸¹ sind die Raten erst einzustellen, wenn die Zahlungen der Partei die **voraussichtlich entstehenden** Kosten decken. Nach der Gesetzesbegründung ist mit der Neuregelung keine Schlechterstellung der bedürftigen Partei im Vergleich zur vermögenden Partei verbunden, da Ihrer Verpflichtung zur Zahlung wegen voraussichtlich entstehender, aber noch nicht fällig gewordener Kosten als Ausgleich ihre – der vermögenden Partei nicht zuteilwerdende – Begünstigung durch Ratenbewilligung auf bereits fällig gewordene Kosten gegenüber steht.¹³⁸²

Abzustellen ist nur auf die Kosten der Partei, der die PKH bewilligt wurde. Das bedingt eine Differenzierung nach der jeweiligen Stellung im Prozess.¹³⁸³

361 (2) In Ausnahmefällen – bei ausdrücklicher „endgültiger“ Festsetzung – kann das Nachforderungsrecht der Staatskasse verwirkt sein.¹³⁸⁴

362 (3) Eine **Einstellung der Ratenzahlung** ist gemäß § 120 Abs. 3 Nr. 2 ZPO ferner dann anzuordnen, wenn die Partei, der beigeordnete Anwalt oder die Staatskasse die Kosten gegen einen anderen am Verfahren Beteiligten geltend machen können. Das ist in erster Linie der unterlegene Gegner als Entscheidungsschuldner gemäß § 29 Nr. 1 GKG. Nach § 31 Abs. 2 S. 1 GKG führt das aber nicht zum Erlöschen der Ratenzahlungspflicht, sondern der jetzt nachrangige PKH-Kostenschuldner kann wieder in Anspruch genommen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gegen den Entscheidungsschuldner erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Die Regelung in § 31 Abs. 3 S. 1 GKG steht dem nicht entgegen, da sie nicht die eigenen Verpflichtungen des nachrangigen Kostenschuldners auf Grund der ihm gewährten PKH regelt.¹³⁸⁵ Die Entscheidung, mit der die vorläufige Einstellung der PKH-Ratenzahlungen angeord-

¹³⁷⁷ OLG Köln OLGReport 1997, 117; OLG München Rpfleger 1995, 365; OLG Celle Rpfleger 1991, 116.

¹³⁷⁸ Groß ZPO § 120 Rn. 17; Thomas/Putzo/Seiler ZPO § 120 Rn. 7.

¹³⁷⁹ Geändert durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31.8.2013, BGBl. I 3533 ff.

¹³⁸⁰ OLG Celle MDR 2013, 306.

¹³⁸¹ Die Neufassung soll den durch die ständige Überprüfung der Ratenzahlungsanordnung bei neu entstandenen Gebühren mit hohem Arbeitsaufwand belasteten Rechtspfleger entlasten und die Belastungen der Staatskasse begrenzen, vgl. BT-Drs. 17/11472, 33.

¹³⁸² BT-Drs. 17/11472, 33.

¹³⁸³ Damit haben Zahlungen der beklagten Partei nicht ohne weiteres auch die Gerichtskosten zu decken; Einzelheiten bei OLG Hamburg NJW 2011, 3589.

¹³⁸⁴ OLG Koblenz OLGReport 2000, 101.

¹³⁸⁵ OLG Köln FamRZ 1986, 926 (zu § 58 Abs. 2 GKG aF). Näher hierzu → Rn. 766 ff.

net wurde, kann nicht rückgängig gemacht werden, wenn der Prozessgegner von Anfang an unbekanntem Aufenthaltsort war und überdies die Möglichkeit besteht, die Kosten bei dessen Haftpflichtversicherer beizutreiben.¹³⁸⁶

Das Risiko, in den Kostenerstattungsanspruch nicht vollstrecken zu können, trägt die Partei, der PKH gegen Raten bewilligt ist, also ebenso wie eine auf eigene Kosten prozessierende Partei. Dazu weiter → Rn. 766 ff.

(4) Hat die Partei **Zahlungen über die Kostendeckung** gemäß § 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO hinaus geleistet, so ist die Landeskasse **zur Rückzahlung** verpflichtet.¹³⁸⁷ 363

8. Wegfall besonderer Belastungen (§ 120 Abs. 1 S. 2 ZPO)

(1) Hat der Antragsteller besondere Belastungen iSd § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 ZPO erfolgreich geltend gemacht, so ermöglicht § 120 Abs. 1 S. 2 ZPO eine vorausschauende Staffelung der Ratenhöhe, wenn anzunehmen ist, dass die Belastungen bis zum Ablauf von 4 Jahren ganz oder teilweise entfallen.¹³⁸⁸ 364

Anzunehmen ist der Wegfall dann, wenn dafür eine **hohe Wahrscheinlichkeit** besteht, die sich an **Tatsachen festmachen** lässt.¹³⁸⁹ Das ist zB dann der Fall, wenn eine bei der Einkommensberechnung berücksichtigte Verpflichtung zur Ratenzahlung oder zur Rückzahlung eines Darlehens demnächst ausläuft. Ein bloß möglicher Belastungswegfall (zB Finden einer billigeren Wohnung oder gar Verweis hierauf) reicht nicht aus. Bei Ungewissheit ist der tatsächliche Eintritt des Wegfalls der Belastung abzuwarten und nach § 120a ZPO zu verfahren.

Das Gericht hat also eine Prognoseentscheidung zu treffen, die mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Denn wenn auch ein einzelner Belastungsposten wegfällt, muss sich doch die Gesamtsituation der Partei nicht notwendig verbessern; zB kann der Wegfall der Belastung durch Hinzutreten neuer Belastungen (Rückzahlungsverpflichtung auf späteren Zeitpunkt, Wegfall einer Stundung) kompensiert werden. Damit besteht die Notwendigkeit, die voraussehbare Gesamtsituation bei der Ratenfestsetzung zu berücksichtigen.

(2) Bei der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung des § 120 Abs. 4 S. 2 ZPO, der nur eine Erklärungsspflicht auf Verlangen des Gerichts vorsah, führte dies notwendig zu der Frage, ob in **analoger Anwendung des § 120 Abs. 1 S. 2 ZPO auch andere vorhersehbare Verbesserungen** der wirtschaftlichen Lage schon bei der Bewilligung von PKH hinsichtlich der Ratenhöhe Berücksichtigung finden sollen.¹³⁹⁰ Durch die Neuregelung zum 1.1.2014¹³⁹¹ wird Antragsteller allerdings verpflichtet, dem Gericht eine wesentliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse – auch ohne Aufforderung, wie bisher – mitzuteilen (→ Rn. 982), so dass die bisher gesehene Notwendigkeit für eine analoge Anwendung entfallen ist. 365

VI. Einzusetzendes Vermögen

1. Gesetzliche Grundlagen

(1) § 115 Abs. 3 S. 1 ZPO bestimmt, dass die Partei zur **Begleichung der Prozesskosten ihr Vermögen einzusetzen hat, soweit dies zumutbar ist**. Satz 2 verweist auf 366

¹³⁸⁶ OLG Koblenz MDR 2010, 833.

¹³⁸⁷ KG KGReport 1997, 11; Zöller/Schultzky ZPO § 120 Rn. 14.

¹³⁸⁸ Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts sah die Anhebung auf 6 Jahre vor (BT-Drs. 17/11472).

¹³⁸⁹ OLG Hamm MDR 2012, 50; Groß ZPO § 120 Rn. 14.

¹³⁹⁰ Siehe hierzu Dürbeck/Gottschalk PKH/VKH, 8. Aufl. 2016, Rn. 385.

¹³⁹¹ BGBl. 2013 I 3533 ff.

§ 90 SGB XII.¹³⁹² Zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII besteht eine Durchführungsverordnung,¹³⁹³ die ebenfalls von Belang ist, wenn es um die dem Antragsteller zu belassenden Barbeträge geht.

Damit führt die Prüfung der Vermögensverhältnisse weit in das Sozialrecht hinein und kann sich schwierig gestalten.¹³⁹⁴ Zu berücksichtigen ist jedoch, dass § 90 SGB XII nach § 115 Abs. 3 ZPO „entsprechend“ gilt, dh soweit er dem Prozesskostenhilferecht/Verfahrenskostenhilferecht entspricht. Damit ist auch die VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII nicht direkt anwendbar, sondern ist als Richtschnur zu begreifen. Schließlich eröffnet sich über die Zumutbarkeitsprüfung ein Ermessensspielraum, der es dem Gericht erlaubt, den Einzelfall individuell zu beurteilen.

(2) **Prüfungsreihenfolge:** Der Antragsteller muss über **Vermögen** verfügen; dieses muss **verwertbar** und die Verwertung muss **zumutbar** sein.¹³⁹⁵

(3) **Nicht verlangt werden kann der Einsatz der in § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 SGB XII genannten Gegenstände;** außerdem kann der Antragsteller gemäß § 90 Abs. 3 SGB XII **besondere Härten** geltend machen. Damit ist die Zumutbarkeitsprüfung aber nicht erschöpft; über § 90 Abs. 3 SGB XII hinaus wird dem Gericht insoweit ein weiterer Spielraum eröffnet, andernfalls hätte die allgemeine Bezugnahme auf § 90 SGB XII einschließlich dessen Härtefallregelung genügt.¹³⁹⁶

Auf § 91 SGB XII (Überbrückungsdarlehen, wenn Vermögen nicht sofort eingesetzt werden kann) und § 93 SGB XII (Überleitung bei Ansprüchen gegen Dritte) nimmt § 115 ZPO nicht Bezug, wegen ihres speziellen Regelungsgehalts sind diese Vorschriften auch nicht entsprechend anwendbar.¹³⁹⁷

Zur Zumutbarkeit einer Kreditaufnahme → Rn. 415.

Vermögen, das erst später einsatzfähig oder verwertbar ist, kann im Rahmen einer Änderungsentscheidung gemäß § 120a ZPO Berücksichtigung finden.

366a Die in dem **Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung** und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des **Coronavirus SARS-CoV-2** (Sozialschutz-Paket I) vom 27.3.2020 (BGBl. 2020 I 575) geschaffenen Regelungen, die existenzsichernde Leistungen, insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, schnell und unbürokratisch zugänglich machen sollen, **können nicht auf die Vermögensprüfung** bei der Prozesskostenhilfe **erstreckt** werden.¹³⁹⁸

2. Vorrang Einkommens- oder Vermögensprüfung?

367 Die Prüfungsreihenfolge – verfügt der Antragsteller über berücksichtigungsfähiges Einkommen oder einzusetzendes Vermögen? – ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.¹³⁹⁹ Zumeist wird es ratsam sein, mit der Prüfung der Vermögenslage zu beginnen, und zwar schon deshalb, weil beim Regelfall der PKH-Antragstellung nur das Einkommen eine Rolle spielt und die Vermögensprüfung einfacher zu erledigen ist. Freilich kann sich dann auch ergeben, dass genügend Vermögen vorhanden ist und die aufwändige Einkommensberechnung unterbleiben kann.

¹³⁹² Damit ist die Vorschrift des § 12 SGB II nicht heranzuziehen.

¹³⁹³ Vom 11.2.1988, BGBl. I 150, idF v. 16.12.2022 BGBl. I 2328.

¹³⁹⁴ Vgl. Anders/Gehle/Dunkhase ZPO § 115 Rn. 2.

¹³⁹⁵ Zum Einsatz des Vermögens beim Antrag auf Verfahrenskostenhilfe nach dem FamFG vgl. HB/VR/Gutjahr Rn. 156 ff.; Nickel FPR 2009, 391.

¹³⁹⁶ Ähnlich Groß ZPO § 115 Rn. 81.

¹³⁹⁷ Zöller/Schultzky ZPO § 115 Rn. 69.

¹³⁹⁸ Meßling NJW 2020, 2005.

¹³⁹⁹ Anders/Gehle/Dunkhase ZPO § 115 Rn. 4; Groß ZPO § 115 Rn. 4, 5.

3. Vermögensbestandteile

a) Allgemeines/Abgrenzung vom Einkommen

(1) Es gilt der umfassende Vermögensbegriff des Sozialhilferechts.¹⁴⁰⁰ Zum Vermögen zählen danach Geld und Geldeswert, soweit sie nicht Einkommen sind; Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Gütern, Forderungen, sonstige Vermögensrechte und Nutzungsrechte. Es muss sich um in Geld schätzbare Güter handeln, denn dies bedingt die Verwertbarkeit.¹⁴⁰¹ 368

Unverwertbar sind zB unpfändbare Sachen sowie unerreichbare Vermögensteile (zB Gelder auf Sperrkonten) und Gegenstände, die nicht der unbeschränkten Verfügungsmacht des Antragstellers unterliegen (zB bei Abtretung).¹⁴⁰²

Die Abgrenzung des Vermögens vom Einkommen ist wichtig, denn das Vermögen ist durch die Bezugnahme auf § 90 Abs. 2 SGB XII stärker geschützt als das Einkommen. Die Frage stellt sich insbesondere bei Abfindungen, Nachzahlungen usw. Falls sie als Einkommen anzusehen sind, erfolgt ihr Einsatz zunächst uneingeschränkt – allerdings unter Berücksichtigung der Abzüge gemäß § 115 Abs. 1 S. 3 ZPO, dazu im Einzelnen unter → Rn. 294 ff. –, sind sie Vermögen, verbleibt dem Antragsteller zumindest der Schonbetrag in Höhe von 5.000,- EUR gem. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII und § 1 der VO zu § 90 SGB XII.

(2) **Einkommen im Sinne des Sozialhilferechts** sind Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die der Bedarfsgemeinschaft im Bedarfszeitraum zufließen;¹⁴⁰³ es ist auf den Bestimmungszweck der Zuwendung abzustellen. Ist sie für die Deckung des laufenden Bedarfs in einem bestimmten Zeitraum bestimmt, stellt sie Einkommen dar.¹⁴⁰⁴ Damit kommt es nicht entscheidend darauf an, ob es sich um einmalige oder laufende Leistungen handelt, sondern darauf, ob sie den Bedarf des Antragstellers zum Lebensunterhalt und für besondere Lebenslagen deckt. Damit ist der Begriff des Einkommens am Bedarf zu orientieren: es muss Gleichartigkeit von Einkommen und Bedarf sowie zwischen Bedarfs- und Leistungszeitraum vorliegen.¹⁴⁰⁵

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge¹⁴⁰⁶ zur Verwertung des Vermögens folgen der sog **Zuflusstheorie**, nach der alle im Bedarfszeitraum zufließenden geldwerten Einkünfte als Einkommen zu berücksichtigen sind; der nach dem Ablauf des Zeitraums nicht verbrauchte Teil dieser Einkünfte wird zum Vermögen.¹⁴⁰⁷

b) Einzelne Vermögensbestandteile

- **Abfindungen** nach §§ 9, 10 KSchG gehören zum Einkommen, weil sie Einkommensausgleich für die sich an den Verlust des Arbeitsplatzes anschließende Zeit sind. Der Gesamtbetrag ist auf eine angemessene Zeit umzulegen.¹⁴⁰⁸ Findet der Arbeitnehmer 369

¹⁴⁰⁰ Einzelheiten zum sozialhilferechtl. Vermögensbegriff bei Grube/Wahrendorf/Flint/Giere SGB XII § 90 Rn. 7 ff.

¹⁴⁰¹ Grube/Wahrendorf//Flint/Giere SGB XII § 90 Rn. 8.

¹⁴⁰² OLG Jena BeckRS 2015, 18266; BT-Drs. 8/3068, 23 (24).

¹⁴⁰³ LPK-SGB XII/Geiger § 82 Rn. 4.

¹⁴⁰⁴ OLG Bamberg FamRZ 1997, 299 (Bankguthaben, das zur Deckung des laufenden Bedarfs bestimmt ist).

¹⁴⁰⁵ BVerwGE 29, 295.

¹⁴⁰⁶ DV, E 3, Empfehlungen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII), Rn. 6–9.

¹⁴⁰⁷ LPK-SGB XII/Geiger § 90 Rn. 5.

¹⁴⁰⁸ Groß ZPO § 115 Rn. 10; Zimmermann Prozesskostenhilfe Rn. 50; aA BAG NJW 2006, 2206 (immer Vermögen, aber gesamter Einsatz nicht zumutbar); LAG Düsseldorf 14.4.2021 – 9 Ta 57/21, BeckRS 2021, 10715: neben dem Schonvermögen gem. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII keine weitere

vor Ablauf dieser Zeit eine neue Stelle, so wird die nicht verbrauchte Abfindung Vermögen.¹⁴⁰⁹ Unterhaltskapitalabfindungen sind auf den Zeitraum, für den sie gezahlt werden, als Einkommen umzulegen.¹⁴¹⁰ **Witwenrentenabfindungen** sind Vermögen.¹⁴¹¹ Allerdings sind Abfindungen zum Zwecke der Vermögensauseinandersetzung regelmäßig dem Vermögen unterfallend, da ihnen keine Lohnersatzfunktion zukommt.¹⁴¹² Zur Unterhaltskapitalabfindung → Rn. 250, 968.

- 370 • **Auslandsvermögen** gehört zum Vermögen. Einsetzbar wird es nur dann sein, wenn es verwertbar und insoweit eine zeitliche Verzögerung der Rechtsverfolgung möglich und zumutbar ist.¹⁴¹³
- 371 • **Aussteuerversicherungen** gehören nach ihrer Auszahlung zum Vermögen.¹⁴¹⁴
- 372 • Ein **Auto** des Antragstellers bleibt seit der Einführung des Bürgergeldes¹⁴¹⁵ **unberücksichtigt**, wenn es sich um ein **angemessenes** Fahrzeug handelt gem. § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass Angemessenheit vorliegt, wenn der Wert des Kfz 7.500,- EUR nicht übersteigt.¹⁴¹⁶ Übersteigt der Wert 7.500,- EUR, ist der übersteigende Betrag auf den allgemeinen Freibetrag nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII anzurechnen.¹⁴¹⁷ → Rn. 373. Ansonsten kann von grundsätzlicher Verwertbarkeit ausgegangen werden, insbesondere bei (neuwertigen) Pkw der Mittel- und Oberklasse.¹⁴¹⁸ Zumutbarkeitsgesichtspunkte können dann zB in Krankheitsfällen oder bei Unzulänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen sein,¹⁴¹⁹ oder wenn der Antragsteller das Auto für Fahrten mit seinem Kind benötigt und die **Anschaffung eines Ersatzwagen unwirtschaftlich** ist.¹⁴²⁰ Bei Familien mit behinderten Kindern bleibt ein Auto, das für den Transport erforderlich ist, unberücksichtigt.¹⁴²¹
- 373 • **Bargeld (Guthaben)** ist einzusetzen¹⁴²², auch Sparvermögen, dass die Schonbeträge nicht unerheblich übersteigt (s. u.).¹⁴²³ Dem Antragsteller sind aber bestimmte Beträge

Erhöhung des Freibetrages für die Kosten einer Stellensuche; LAG Köln AE 2014, 309; nach Abzug eines Schonbetrages; LAG Nürnberg MDR 2000, 589; Vgl. auch Nickel FPR 2009, 391 (392).

¹⁴⁰⁹ OLG Brandenburg BeckRS 2014, 07038.

¹⁴¹⁰ **AA** für eine Abschlagszahlung auf eine notariell vereinbarte Unterhaltsabfindung OLG Koblenz FamRZ 2008, 2288; vgl. auch OLG Koblenz FamRZ 1987, 1284 (zählt zum Vermögen, das dann nicht einzusetzen ist, wenn der notwendige Unterhalt dadurch beeinträchtigt wird); ähnlich OLG Koblenz FamRZ 2001, 631 (Ls).

¹⁴¹¹ OLG Koblenz FamRZ 1987, 1284; KG FamRZ 1982, 62.

¹⁴¹² MüKoZPO/Wache § 115 Rn. 82.

¹⁴¹³ Künzl/Koller Rn. 209. Zur Verwertung eines Hausgrundstücks VG Frankfurt NJW 1992, 647.

¹⁴¹⁴ OLG Köln FamRZ 1988, 1298.

¹⁴¹⁵ Durch Gesetz vom 16.12.2022, BGBl. 2022 I 2328.

¹⁴¹⁶ BT-Drs. 20/3873, 117; OLG Oldenburg BeckRS 2023, 3320, OLG Saarbrücken BeckRS 2023, 5293; OLG; **abweichend** OLG Nürnberg MDR 2023, 1345, das einen Verkauf eines nicht beruflich genutzten Pkw mit einem Wert von mehr als 11.000,- EUR im Hinblick auf ein Schonvermögen in Höhe von 11.000,- EUR (Freibetrag Antragsteller zzgl. zwei x 500,- EUR für zwei unterhaltsberechtigten Kinder → Rn. 373) und den Ankauf eines preiswerteren Fahrzeugs für nicht zumutbar erachtet. **Ausführlich zum Ganzen:** Sieper jurisPR-SozR 9/2023 Anm. 1.

¹⁴¹⁷ OLG Oldenburg BeckRS 2023, 3320, OLG Saarbrücken BeckRS 2023, 5293. Kritisch Dürbeck NZFam 2023, 379 (Anm. zu OLG Oldenburg).

¹⁴¹⁸ Vgl. OLG Brandenburg FamRZ 2021, 292 (Fahrzeugwert 15.000,- EUR, Austausch mit günstigerem Fahrzeug); OLG Stuttgart MDR 2010, 1014 (Kfz im Wert von 13.000,- EUR ist zu verwerten.); OLG Bremen OLGReport 2008, 839; KG OLGReport 2008, 173; MDR 2006, 946; LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2012, 74141 (Neuwagen mit einem Verkehrswert in Höhe von 22.000,- EUR ist zu verwerten).

¹⁴¹⁹ Vgl. OLG Hamm AGS 2014, 81.

¹⁴²⁰ Vgl. OLG Koblenz OLGReport 2004, 407.

¹⁴²¹ Zöller/Schultzky ZPO § 115 Rn. 82a.

¹⁴²² OLG Frankfurt/M. FamRZ 2005, 466 (grds. auch zur Alterssicherung Angespertes).

¹⁴²³ OLG Saarbrücken FamRZ 2010, 2000.

zu belassen. § 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII konkretisiert den Begriff der „kleineren Barbeträge“: Für den Antragsteller sind dies 10.000,- EUR und für jede weitere Person, die vom Antragsteller überwiegend unterhalten wird, 500,- EUR. Zwingend sind diese Grenzen nicht.¹⁴²⁴ Der Vermögensfreibetrag wird **nicht erhöht**, weil der Antragsteller **verheiratet** ist.¹⁴²⁵ Zu den Beträgen im Einzelnen wird auf → Rn. 413 verwiesen.

Beträge oberhalb dieser Grenzen sind grundsätzlich einzusetzen. Das zum Erwerb eines Eigenheims angesparte Guthaben wird nur unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII (baldiger Erwerb für behinderte, blinde oder pflegebedürftige Menschen) geschützt. Auch Geld, das aus der Veräußerung des Familienheims stammt, ist einsetzbares Vermögen. Dazu im Einzelnen → Rn. 408 ff.¹⁴²⁶ Der beabsichtigte Einsatz für den künftigen Lebensbedarf rechtfertigt jedoch keine Erhöhung des Freibetrages.¹⁴²⁷ Hat die Partei mehrere Vermögenswerte ((einsetzbare)Lebensversicherung, Sparbuch, Barvermögen, Wertpapiere)¹⁴²⁸, die zwar jeweils unter dem Freibetrag liegen, zusammen zB mit dem Rückkaufswert der Lebensversicherung allerdings den Vermögensfreibetrag überschreiten, kann sie auf die Verwertung des verfügbaren Vermögens verwiesen werden.¹⁴²⁹

- **Bausparguthaben** sind jedenfalls in den Grenzen des § 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII anrechnungsfrei.¹⁴³⁰ Sie dienen im Übrigen nicht stets der künftigen Errichtung oder Erhaltung eines Familienheims, die ohnehin nur hinsichtlich des besonderen Personenkreises der Behinderten beachtlich ist. Das Eigenheim der Familie ist – soweit angemessen – durch § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII **geschützt**, das **angesparte Guthaben** jedoch nicht.¹⁴³¹ Bausparguthaben, die wesentlich über den Freibeträgen des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII liegen, sind daher **grundsätzlich einzusetzen**,¹⁴³² insbesondere dann, wenn sie **zuteilungsreif** sind,¹⁴³³ **aber auch zuvor**.¹⁴³⁴ Die fest eingeplante Verwendung für ein **konkretes** Bauvorhaben, welches unter dem Schutz des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII, lässt die Zumutbarkeit des Einsatzes des Bausparguthaben jedoch entfallen.¹⁴³⁵ Indessen sind **auch Zumutbarkeitsgesichtspunkte** zu berücksichtigen. Der sofortige Einsatz von Bausparverträgen kann zu Verlusten an Zinsen, Wohnungsbauprämien sowie der Arbeitnehmersparzulage führen; das kann für den Antragsteller unzumutbar sein.¹⁴³⁶ Dazu muss der Antragsteller dann aber Entsprechendes vortragen.¹⁴³⁷ Hier kann

¹⁴²⁴ Zöller/Schultzky ZPO § 115 Rn. 82.

¹⁴²⁵ BGH BeckRS 2022, 13151 und NZFam 2022, 758 mit Bespr. Wache.

¹⁴²⁶ OLG Köln MDR 1996, 197; OLG Stuttgart FamRZ 1996, 873.

¹⁴²⁷ OLG Koblenz FamRZ 2021, 1395.

¹⁴²⁸ OLG Stuttgart FamRZ 2007, 914.

¹⁴²⁹ LSG Sachsen 1.10.2012 – L 7 AS 434/12, BeckRS 2012, 74750; OLG Stuttgart FamRZ 2007, 914.

¹⁴³⁰ OLG Saarbrücken OLGReport 1998, 205.

¹⁴³¹ OLG Brandenburg FamRZ 2011, 52 mwN; OLG Bamberg OLGReport 1999, 83; vgl. auch Zöller/Schultzky ZPO § 115 Rn. 91.

¹⁴³² OLG Karlsruhe NJOZ 2023, 859; OLG Koblenz FamRZ 2016, 253.

¹⁴³³ OLG Naumburg FamRZ 2014, 410; OLG Saarbrücken, BeckRS 2012, 05141 (auch vor Zuteilungsreife); KG JurBüro 2011, 376 (auf Zuteilungsreife kommt es nicht an); OLG Dresden JurBüro 2000, 314; OLG Koblenz Rpfleger 1999, 133; LAG Baden-Württemberg JurBüro 1989, 670; OLG Köln OLGReport 1997, 51 will sie auch schon vor Zuteilungsreife berücksichtigen. Zur Darlegung durch den Antragsteller vgl. OLG Koblenz JurBüro 1999, 144.

¹⁴³⁴ BAG NZA 2007, 646; OLG Karlsruhe NJOZ 2023, 859.

¹⁴³⁵ Zöller/Schultzky ZPO § 115 Rn. 91.

¹⁴³⁶ BAG FamRZ 2006, 1445; OLG Naumburg OLGReport 2003, 529; OLG Köln FamRZ 2001, 632 (Einzelfallentscheidung erforderlich); OLG Bamberg JurBüro 1991, 977.

¹⁴³⁷ OLG Koblenz FamRZ 2016, 253; OLG Dresden JurBüro 2000, 314.

zwar nicht eine Kündigung, wohl aber eine Beleihung in Betracht kommen; oder es können auf den Zeitpunkt der Fälligkeit Zahlungen aus dem Vermögen angeordnet werden.¹⁴³⁸ Bei Finanzierung aus vermögenswirksamen Leistungen und baldigem Ende der Sperrfrist kommt auch eine nachträgliche Geltendmachung nach § 120a ZPO in Betracht.¹⁴³⁹

Ist der Bausparvertrag **noch nicht zuteilungsreif**, wird er mangels Verwertbarkeit kaum in Betracht kommen.¹⁴⁴⁰

Ist es der Partei möglich, aus ihrem laufenden Einkommen Raten auf die anfallenden Prozesskosten zu bezahlen, muss auf das Bausparguthaben nicht zurückgegriffen werden.¹⁴⁴¹

- 375 • **Berufsunfähigkeitsversicherung.** Eine Rentennachzahlung ist einsatzfähiges Vermögen.¹⁴⁴²
- 376 • **Ferienhäuser** sind einsetzbares Vermögen.¹⁴⁴³
- 377 • **Festgeldanlagen**, die jeweils kurzfristig erfolgen und hohe Verzinsung des Guthabens zum Ziel haben, sind einzusetzen.¹⁴⁴⁴
- 378 • **Fondanteile** sind verwertbares Vermögen, auch wenn sie erst künftig zur Auszahlung gelangen. Dadurch wird die antragstellende Partei in die Lage versetzt, einen Kredit zur Prozessfinanzierung aufzunehmen, der bei Auszahlung getilgt wird. Dies gilt auf jeden Fall, wenn die für diese Zeit anfallenden Zinsen aus dem Einkommen des Antragstellers bestritten werden können.¹⁴⁴⁵
- 379 • **Forderungen** gehören zum Vermögen,¹⁴⁴⁶ und zwar unabhängig davon, ob sie titulierte sind oder nicht.¹⁴⁴⁷ Sie müssen allerdings verwertbar, dh realisierbar sein¹⁴⁴⁸, wenn sie zur Prozessfinanzierung zur Verfügung stehen sollen. Das setzt zunächst Fälligkeit voraus; auch darf der Anspruch rechtlich nicht zweifelhaft sein, darüber hinaus muss der Schuldner leistungsfähig sein. Wird eine sichere Forderung erst später fällig, so ist der Zeitpunkt der Zahlung im Rahmen des § 120 Abs. 1 ZPO zu berücksichtigen.¹⁴⁴⁹ Auch ein realisierbarer Schadensersatzanspruch der Partei gegen ihren Prozessbevollmächtigten kommt in Betracht,¹⁴⁵⁰ ebenso ein durchsetzbarer Kostenerstattungsanspruch gegen den Prozessgegner.¹⁴⁵¹ Auch ein Pflichtteilsanspruch ist grundsätzlich zu berücksichtigen.¹⁴⁵² Hat der Antragsteller eine titulierte Forderung gegen einen Dritten, genügt der Hinweis nicht, dass dieser nicht zahlen kann. Die Verwertbarkeit

¹⁴³⁸ So der Vorschlag von Zimmermann Prozesskostenhilfe Rn. 139.

¹⁴³⁹ OLG Nürnberg FamRZ 2006, 1284.

¹⁴⁴⁰ LAG Köln MDR 1993, 481 (unzumutbar); nach LAG Baden-Württemberg gehört er dann nicht zum Vermögen, JurBüro 1989, 669; aA OLG Brandenburg FamRZ 2011, 52; OLG Köln OLGReport 1997, 51.

¹⁴⁴¹ OLG Naumburg OLGReport 1998, 31.

¹⁴⁴² OLG Karlsruhe OLGReport 2008, 197.

¹⁴⁴³ OLG Düsseldorf BeckRS 2012, 16347.

¹⁴⁴⁴ OLG Köln MDR 1994, 406.

¹⁴⁴⁵ OLG Naumburg BeckRS 2013, 01883.

¹⁴⁴⁶ BGH NJW 2015, 3101.

¹⁴⁴⁷ OLG Hamm FamRZ 2013, 144 (Rückforderungsanspruch nach § 528 Abs. 1 S. 1 BGB); OLG Bamberg FamRZ 1985, 504.

¹⁴⁴⁸ Dörndorfer PKH Rn. 24. Das berücksichtigt OLG Saarbrücken (FamRZ 2009, 1233) nicht genügend.

¹⁴⁴⁹ OLG Koblenz FamRZ 1996, 43.

¹⁴⁵⁰ OLG Düsseldorf OLGZ 1986, 96; in Form eines Kostenvorschussanspruches: OLG Oldenburg FamRZ 1999, 240.

¹⁴⁵¹ OLG Celle NJW 2009, 1077 (Ls.); OLG Köln FamRZ 1990, 891.

¹⁴⁵² Ausnahme: Der Erbe müsste, um zahlen zu können, das Familienheim veräußern, vgl. OLG Bremen FamRZ 2009, 364.